



# **LIEGAUER LIEDERLUST e.V.**

**gegründet 2018**

## **Satzung des Vereins**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Liegauer Liederlust e.V.“ (Verein) und hat seinen Sitz in Radeberg. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden eingetragen werden.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er stellt sich in den Dienst der Öffentlichkeit und erfüllt seinen Vereinszweck ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges einschließlich orchestraler Begleitung, die Durchführung regelmäßiger Chorproben, das Vorbereiten und Durchführen von Auftritten.

Dabei verfolgt der Verein keinen Leistungsgedanken sondern stellt das soziale Miteinander in den Fordergrund.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Mittelverwendung**

- (1) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus
  - a. ordentlichen Mitgliedern,
  - b. fördernden Mitgliedern sowie
  - c. Mitgliedern ehrenhalber
- (2) Ein ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person sein, die den satzungsmäßigen Zweck erfüllt.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den satzungsmäßigen Zweck des Vereins ideell oder materiell unterstützt.
- (4) Um ein ordentliches oder förderndes Mitglied zu werden, ist ein schriftlicher Antrag (Mitgliedsantrag) abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (5) Ein Mitglied ehrenhalber ist eine natürliche Person, die sich in außergewöhnlicher Weise um den Verein verdient gemacht hat. Hierüber entscheidet der Vorstand.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht – es ist sowohl wahlberechtigt als auch wählbar.

- (2) Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Das Nähere hierzu wird in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen, geändert oder aufgehoben wird.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, den Tod des Mitgliedes oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen jeweils zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei einem Beitragsrückstand von mindestens einem Jahr kann der Vorstand den Ausschluss beschließen.
- (4) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Verein und seinem Vermögen.

### **§ 8 Künstlerische Leitung**

Zum Erzielen des Vereinszweckes kann der Verein eine natürliche Person als Künstlerischen Leiter berufen und mit dieser einen entsprechenden Vertrag abschließen.

### **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Sie wird vom Vorstand einmal im Jahr einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes es wünscht oder mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe es verlangt.

- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung sowie die Mitteilung der Tagesordnung erfolgen in Textform unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch den Vorstand.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet; ein Protokollführer wird vom Vorstand bestimmt.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Bei der Beschlussfassung entscheidet grundsätzlich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Dabei werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt. Satzungsänderungen sowie die Beschlussfassung nach § 12 Abs. 1 (Auflösung des Vereins) bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (6) Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt, es sei denn ein Mitglied fordert die geheime Abstimmung.
- (7) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - a. Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung
  - b. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - e. Wahl zweier Rechnungsprüfer
  - f. Beschluss, Änderung oder Aufhebung der Beitragsordnung
  - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - h. Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 7 Abs. 3 der Satzung
- (8) Jedes Mitglied ist berechtigt, an die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese sind spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich und mit Begründung einzureichen. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB gehören mindestens 3 Personen an:
  - a) der / die Vorsitzende
  - b) der / die stellvertretende Vorsitzende
  - c) der Kassenwart / die Kassenwartin

Darüber hinaus kann der Vorstand um weitere 2 Vereinsmitglieder erweitert werden.

- (2) Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB sowie die Führung seiner Geschäfte. Gegenüber Dritten wird der Verein von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand wird auf 4 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis Neuwahlen erfolgt sind.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt in Vorstandssitzungen, die vereinsüblich einzuberufen sind. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefasst.
- (6) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (7) Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die „Epilepsiezentrum Kleinwachau gemeinnützige GmbH“ oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 13 In-Kraft-Treten**

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 15. Oktober 2018 verabschiedet. Die Gründungsmitglieder erklären mit dem Beschluss zur Satzung gleichzeitig ihre Mitgliedschaft im Verein.

Liegau-Augustusbad, 15. Oktober 2018

Die Gründungsmitglieder:

Martin Wallmann

Anett Berthel

André Schreyer

Silvia Gühne

Anna-Dorothea Roch

Anja Zimmermann

Andreas Zöllner

Jacqueline Panhans